

1561 wurde sie von Theodor Beza, nachdem derselbe in längerer Rede die Lehre der französischen Reformirten auseinander gesetzt hatte, im Namen der Kirchen Frankreichs dem jungen Könige Karl IX. zur Prüfung übergeben. Zehn Jahre später, im J. 1571, wurde dann die gallische Confession auf der Nationalssynode zu Rochelle bestätigt und unterschrieben von der Königin Johanna von Navarra, ihrem Sohne, dem nachmaligen Könige Heinrich IV. von Frankreich, dem Prinzen Heinrich Condé, dem Grafen Ludwig von Nassau, dem Admiral Coligny und im Namen der reformirten französischen Gemeinden von den anwesenden Predigern und Ältesten; auf diese Weise erhielt sie officielle symbolische Auctorität. — Den französischen Text hat Beza mitgetheilt in dem Werke *Histoire ecclésiastique des Églises reformées au royaume de France*, Anvers 1580, I, 173 sq. In lateinischer Sprache wurde die gallische Confession zum ersten Mal herausgegeben im J. 1566. Der lateinische Text findet sich u. A. in dem *Corpus et syntagma confessionum fidei*, 1664, I, 77 sq. und bei Augusti, *Corpus librorum symbolicoorum*, ed. 2, Lipsiae 1846, 110 sq. (Vgl. ebend. p. 629; Schröckh, *Christl. Kirchengesch.* seit der Refor. II, 246 ff.)

[Sechstrup.]

IV. *Confessiones Helveticæ* heißen im weiteren Sinne die vielen Bekenntnisschriften, welche im Laufe der Zeit überhaupt bei den reformirten Schweizern zu Ansehen gelangt sind, im engeren Sinne dagegen nur die unter Nr. 3, 4 und 8 aufgeführten, weil sie allein bis auf den heutigen Tag symbolisches Ansehen behalten haben. Die sämtlichen *Confessiones Helveticæ* folgen am besten in chronologischer Ordnung.

1. Die *Confessio Tetrapolitana*, auch *Argentiniensis* oder *Suevica* genannt. — In den vier deutschen Reichsstädten Straßburg, Konstanz, Memmingen und Lindau hatte die Neuerung des 16. Jahrhunderts schon sehr frühzeitig Anklang gefunden, und sie neigten sich in ihren Lehren, besonders in der vom Abendmahle, den Anschauungen Zwingli's, des Reformators des Nachbarlandes, zu. Wegen dieser Differenz wurden sie von dem Bunde der Lutheraner ausgeschlossen, weshalb der Straßburger Prediger Martin Duxer unter Beihilfe seiner Collegen Kaspar Hedio und Wolfgang Fabricius Capito zu Augsburg eine eigene Bekenntnisschrift verfaßte, welche im Namen jener vier Städte (daher *Confessio Tetrapolitana*) während des Augsburger Reichstages (1530) dem Kaiser Karl V. überreicht wurde. Dieser ließ sie jedoch nicht vorlesen, sondern einige Zeit nachher durch Eck, Faber und Cochläus widerlegen. (Die Widerlegung ist zuerst gedruckt bei Müller, *Formula confutationis August. Confessionis*, Lips. 1808, 191.) Gegen diese Confutation ließen die Straßburger später eine schriftliche Beschränkung und Vertheidigung ausarbeiten, welche zugleich mit der ersten Ausgabe des lateinischen und deutschen Textes der *Tetrapolitana* im J. 1531 zu Straßburg im

Drucke erschien. Der Inhalt der *Tetrapolitana*, welche aus einem Vor- und Schlußworte und 23 Kapiteln besteht, stimmt größtentheils mit dem der Augsburger Confession überein; nur die Lehre vom Abendmahle macht eine Ausnahme. Aber diese ist so allgemein und unbestimmt gesagt, daß sie selbst den Wittenbergern orthodox schien; im 18. Kapitel wird gelehrt, das Abendmahl sei *verum suum* (Christi) *corpus verusque suus sanguis, vere edendum et bibendus in cibum potumque animarum, quo illae in aeternam vitam alantur*. Deswegen bewilligte man jenen vier Städten im Jahre 1531 den Beitritt zum schmalkaldischen Bunde, wogegen dieselben im folgenden Jahre die Augsburger Confession unterschrieben. Indeß trennten sie sich doch nicht von ihrer *Tetrapolitana*; dieß bewiesen sie deutlich genug durch die Berufung schweizerischer Lehrer, namentlich des Johann Calvin als Prediger und Professor nach Straßburg (1538). So galten jene vier Reichsstädte äußerlich für lutherisch, ohne es in Wahrheit zu sein. Durch das Interim (1548) wurde zwar in Konstanz, Memmingen und Lindau katholische Lehre und Ritus wieder hergestellt; gleich nach dem Religionsfrieden (1555) erhielten jedoch die Lutheraner das Uebergewicht, und das Tridentinum sowie die *Tetrapolitana* mußten der Augsburger Confession weichen. Auch in Straßburg behauptete die *Tetrapolitana* nicht viel länger ihr Ansehen; im J. 1563 wurde sie dort durch den streng lutherischen Superintendenten Johann Warbach abrogirt. Seitdem bekennet sich Niemand mehr zu ihr, obwohl die reformirten Schweizer sie immer hoch gehalten haben. — Lateinisch findet sich die *Tetrapolitana* im *Corpus et syntagma confessionum fidei* I, 174 sq.; bei Le Plat, *Monumentorum ad hist. concilii Trident. spectant. ampl. collectio* II, Lovanii 1782, 441 sq.; bei Niemeyer, *Collectio confessionum in ecclesiis ref. publicatarum*, Lips. 1840, 740 sq., und bei Augusti, *Corpus libr. symbolic.*, Lips. 1846, 327 sq. (Vgl. Gottl. Wernsdorff, *Hist. Conf. Tetrap.*, Witeb. 1694, ed. nov. 1721; J. H. Fels, *De varia confessionis Tetrap. fortuna*, Goetting. 1755; J. G. Schellhorn, *Amoenitates literariae* VI, 305 sq.; Dan. Gerdes, *Scrinium Antiquarium* V, 193; Johannsen, *Die Anfänge des Symbolzwanges*, Leipz. 1847, 409 ff.; Guericke, *Allgemeine christliche Symbolik*, 3. Aufl., Leipzig 1861, 153 f.)

2. *Udalrici Zwingli ad Carolum Imperatorum Fidei ratio*, bestehend aus 12 Artikeln, im J. 1530 von Zwingli verfaßt, um dem Kaiser auf dem Reichstag zu Augsburg vorgelegt zu werden. Der Geist des Verfassers ist in der Schrift auf's Schärfste ausgeprägt; im Art. 8 z. B. heißt es: *Credo, quod in s. Eucharistia . . . verum corpus adsit fidei contemplationis*. Diese *Fidei ratio* hat bei den reformirten Schweizern nur kurze Zeit Geltung gehabt und wurde durch die ihr verwandte *Fidei*